

VERORDNUNG (EG) Nr. 1976/2006 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2006

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1, Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv sowie Buchstabe b,

nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Entwurf,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen⁽²⁾, (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽³⁾ sowie (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen⁽⁴⁾ treten am 31. Dezember 2006 außer Kraft. Die Kommission hat in ihrem Aktionsplan⁽⁵⁾ vorgeschlagen, diese Verordnungen in einer einzigen Gruppenfreistellungsverordnung zusammenzufassen und möglicherweise um einige Gebiete zu erweitern, auf die in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 Bezug genommen wird.

(2) Der Inhalt der künftigen Gruppenfreistellungsverordnung hängt insbesondere von den Ergebnissen der öffentlichen Anhörungen ab, die im Rahmen des Aktionsplans — weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen — Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005⁽⁶⁾ und des Konsultationspapiers der Kommission zu staatlichen Innovationsbeihilfen eingeleitet wurden. Darüber hinaus werden Beratungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten notwendig sein, um die Kategorien von Beihilfen zu bestimmen, die als mit dem Vertrag vereinbar angesehen werden können. Um die Konsultationen zu Ende führen

zu können und die Ergebnisse zu analysieren, ist es angebracht, die Anwendungsperiode der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 sowie (EG) Nr. 68/2001 bis 30. Juni 2008 zu verlängern.

(3) Die Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 sind entsprechend zu ändern.

(4) Es ist gerechtfertigt, die Mitgliedstaaten nicht auf die Einsetzung zusätzlicher Kurzbeschreibungen für die Maßnahmen zu verpflichten, die unter der vorliegenden Verordnung verlängert werden, ohne den materiellen Inhalt der Regelung zu verändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 30. Juni 2008“.

Artikel 2

Artikel 10 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 30. Juni 2008“.

Artikel 3

Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 30. Juni 2008“.

Artikel 4

Die Verpflichtung, die sich aus Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002, aus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 sowie aus Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 ergibt, der Kommission eine Kurzbeschreibung der Maßnahme zukommen zu lassen, ist auf Beihilfemaßnahmen nicht anwendbar, die unter dieser Verordnung ohne Änderung ihres materiellen Inhaltes nur verlängert werden und für die der Mitgliedstaat bereits Kurzinformation eingereicht hatte.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2006 (AbL. L 187 vom 8.7.2006, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2006.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2006.

⁽⁵⁾ KOM(2005) 107 endg.

⁽⁶⁾ KOM(2005) 436 endg.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2006

Für die Kommission
Neelie KROES
Mitglied der Kommission
